

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

16.09.2010**7.36.06 Nr. 1**

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang
Biomechanik-Motorik-Bewegungsanalyse

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Biomechanik-Motorik-Bewegungsanalyse“ des Fachbereichs 06 - Psychologie und Sportwissenschaft - vom 27.08.2010 und vom 09.06.2010

Fassungsinformationen

5. Änderungsfassung: im Fachbereichsrat des FB 06 am 10.04.2015 beschlossen, im Präsidium am 21.04.2015 genehmigt; tritt zum Wintersemester 2015/2016 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

| | <i>Beschluss</i> | <i>Genehmigung</i> | <i>In-Kraft-Treten</i> |
|------------------------------|---|-----------------------|------------------------|
| <i>Spezielle Ordnung</i> | FBR 06 JLU: 27.08.2010 FBR 04 FH GI-FB: 09.06.2010 | Präsidium: 14.09.2010 | 16.09.2010 |
| <i>1. Änderungsbeschluss</i> | FBR 06 JLU: 02.11.2011 | Präsidium: 17.01.2012 | Sommersemester 2012 |
| <i>2. Änderungsbeschluss</i> | FBR 06 JLU: 11.01.2012 | Präsidium: 28.02.2012 | Wintersemester 2012/13 |
| <i>3. Änderungsbeschluss</i> | FBR 06 JLU: 18.02.2014 | Präsidium: 25.03.2014 | Wintersemester 2014/15 |
| <i>4. Änderungsbeschluss</i> | FBR 06 JLU: 22.10.2014 | Präsidium: 25.11.2014 | Sommersemester 2015 |
| <i>5. Änderungsbeschluss</i> | FBR 06 JLU: 10.04.2015 | Präsidium: 21.04.2015 | Wintersemester 2015/16 |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| Fassungsinformationen | 1 |
| Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen | 1 |
| § 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AllB) | 3 |
| § 2 (zu § 2) | 3 |
| § 3 (zu § 4 AllB) | 3 |
| § 4 (zu §§ 2, 5 und 11) | 3 |
| § 5 (zu § 6 Abs. 1 und § 24) | 3 |
| § 5a (zu § 7 Abs. 7 - 9) | 4 |
| § 7 (zu § 10 Abs. 1 und Abs.3) | 4 |
| § 8 (zu § 10 Abs. 1) | 4 |
| § 9 (zu § 11 Abs. 1 Satz 4) | 4 |
| § 10 (zu § 13) | 4 |
| § 11 (zu § 16) | 4 |
| § 12 (zu § 20 Abs. 1) | 4 |
| § 13 (zu § 20 Abs. 3) | 5 |
| § 13a (zu § 23 Abs. 1 Satz 1) | 5 |
| § 14 (zu § 25 Abs. 2) | 5 |
| § 15 (zu § 25 Abs. 5 Satz 2) | 5 |
| § 16 (zu § 26 Abs. 1) | 5 |
| § 17 (zu § 26 Abs. 4) | 5 |
| § 18 (zu § 26 Abs. 5) | 5 |
| § 19 (zu § 26 Abs. 6) | 5 |
| § 20 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2) | 5 |
| § 21 (zu § 31 Abs. 1) | 5 |
| § 22 (zu § 33 Satz 2) | 6 |
| § 23 (zu § 34 Abs. 4) | 6 |
| § 26 (zu § 40) | 6 |

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AIB) der JLU v. 21.07.2004 hat der Fachbereich 06 der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIB)

Der Studiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst bei 120 CP vier Semester.

§ 2 (zu § 2)

Der FB Fachbereich 06 der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium des Master-Studienganges den Grad eines Master of Science(M.Sc.).

§ 3 (zu § 4 AIB)

(1) Der Zugang zum Master-Studiengang erfordert ein abgeschlossenes Bachelor-Studium.

(2) Abschlüsse des Bachelor-Studienganges „Bewegung und Gesundheit“ der JLU, der Bachelor-Studiengänge „Biomedizintechnik“, „Physiotherapie“, „Sport und Technik“, „Sportinformatik“ sowie Lehramtsabschlüsse Sport in Kombination mit Mathematik, Physik oder Informatik stellen die Zulassungsvoraussetzung für den Master-Studiengang dar. Für Studierende der Biomedizintechnik können Auflagen zum Besuch von Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studienganges „Bewegung und Gesundheit“ der JLU ausgesprochen werden.

(3) Wird aufgrund des bisherigen abgeschlossenen Studiums ein Kompetenzprofil nachgewiesen, das den unter Abs. 2 aufgeführten Studiengängen entspricht, stellt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gleichwertigkeit zu den Studiengängen gemäß Abs. 2 fest.

(4) Verfügt eine Bewerberin/ein Bewerber über einen ersten Hochschulabschluss in einem anderen Fachgebiet (z.B. Biologie oder Kognitionswissenschaften) und ist zu erwarten, dass die fehlenden vorausgesetzten Kompetenzen (max. 30 ECTS-Punkte) innerhalb von einem Semester nachgeholt werden können, erfolgt die Zulassung mit dem Vorbehalt, die fehlenden Kenntnisse bis spätestens zum Beginn des Messtechnischen Projektes auszugleichen. Der Prüfungsausschuss entscheidet, welche Module hierfür zu studieren sind. Die Zulassung zum Messtechnischen Projekt ist nur möglich, wenn hinreichende Kenntnisse nach Satz 1 nachgewiesen werden.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung zum Master-Studiengang sowie von Ausnahmen zu den Absätzen 2 und 3 erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 4 (zu §§ 2, 5 und 11)

(1) Der Studienverlauf ist in Anlage 1 beschrieben.

(2) Die Module sind in Anlage 2 beschrieben.

(3) Wird in einer Modulbeschreibung (Anlage 2) für die Teilnahme an einem Modul ein anderes Modul vorausgesetzt, ist es ausreichend, dass die/der Studierende zur Prüfung im vorausgesetzten Modul endgültig angemeldet und nicht nach § 23 Abs. 1 AIB vom Modul zurückgetreten ist.

§ 5 (zu § 6 Abs. 1 und § 24)

Der Master-Studiengang umfasst 15 Module.

§ 5a (zu § 7 Abs. 7 - 9)

Für alle Module, die am Fachbereich 06 der JLU angeboten werden, wird die regelmäßige Veranstaltungsteilnahme als Prüfungsvoraussetzung wie folgt geregelt:

- (1) In Vorlesungen besteht keine Anwesenheitspflicht.
- (2) Für alle anderen Veranstaltungstypen gilt, dass Fehlzeiten im Umfang von bis zu drei Stunden oder bis zu zwei Sitzungen (für Veranstaltungen mit 2 SWS) möglich sind.
- (3) Weitergehende Regelungen zur Teilnahme an der Veranstaltung werden beim ersten Termin der Veranstaltung festgelegt.

§ 7 (zu § 10 Abs. 1 und Abs.3)

- (1) Der Prüfungstyp (modulabschließend oder modulbegleitend) ist jeweils in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.
- (2) Bei modulbegleitenden Prüfungen oder modulabschließenden Prüfungen, die aus mehreren Teilen bestehen, können nicht bestandene Teilprüfungen bzw. Prüfungsteile durch entsprechend bessere Prüfungsergebnisse in anderen Teilprüfungen bzw. Prüfungsteilen kompensiert werden, es sei denn, dieses wird in der Modulbeschreibung ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) Ausgleichs- und Wiederholungsprüfungen werden in den Modulbeschreibungen geregelt.

§ 8 (zu § 10 Abs. 1)

Die Verfahren zur Notenbildung sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß §§ 28, 29 AIB.

§ 9 (zu § 11 Abs. 1 Satz 4)

Studierende werden intensiv durch eine Studiengangsberatung betreut.

§ 10 (zu § 13)

Der Studiengang kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 11 (zu § 16)

Der Prüfungsausschuss besteht aus

- vier Professorinnen/Professoren,
- einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiters,
- zwei Studierenden.

§ 12 (zu § 20 Abs. 1)

(1) Bei der Meldung zum Thesis-Modul sind folgende Nachweise zu erbringen:

- erfolgreich abgeschlossenes erstes Studienjahr des Masterstudienganges,
- erfolgreich abgeschlossene Projekte,
- maximal 15 noch ausstehende Kreditpunkte von noch nicht erfolgreich abgeschlossenen Modulen; Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

(2) Sind alle Module absolviert, muss die Thesis spätestens innerhalb der ersten vier Wochen des nächsten Semesters begonnen werden. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

§ 13 (zu § 20 Abs. 3)

Bei der Meldung zum Thesis-Modul muss die Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse (Transcript of Records) vorgelegt werden.

§ 13a (zu § 23 Abs. 1 Satz 1)

Die Meldungen zu den Prüfungen einer Lehrveranstaltung erfolgen automatisch mit der Anmeldung zu diesen Lehrveranstaltungen. Der Rücktritt von einer Modulprüfung ohne Angabe von Gründen muss spätestens am Ende der vierten Vorlesungswoche des Semesters erfolgen, in dem die Prüfung stattfinden soll.

Besteht die Modulveranstaltung aus einer Vorlesung, kann der Rücktritt von diesem Teil der modulbegleitenden Prüfung ohne Angabe von Gründen auch spätestens 10 Tage vor Beginn des Prüfungszeitraums erfolgen. Der Prüfungszeitraum beginnt standardmäßig eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit.

§ 14 (zu § 25 Abs. 2)

Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

§ 15 (zu § 25 Abs. 5 Satz 2)

Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45 und höchstens 120 Minuten.

§ 16 (zu § 26 Abs. 1)

Die Thesis ist Teil eines Thesis-Moduls. Die Thesis ist zu verteidigen. Die Verteidigung dauert mindestens 20 und maximal 30 Minuten.

§ 17 (zu § 26 Abs. 4)

Die Abschlussarbeit (Thesis) und deren Verteidigung können auf Antrag des Prüflings und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in einer Fremdsprache durchgeführt werden, wenn die Bewertung gesichert ist.

§ 18 (zu § 26 Abs. 5)

Die Thesis des Master-Studienganges wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben, die Bearbeitungsdauer beträgt 6 Monate.

§ 19 (zu § 26 Abs. 6)

Eine Rückgabe der Aufgabenstellung einer Thesis ist einmalig bis zu 4 Wochen nach Ausgabe zulässig. Voraussetzung für die Rückgabe ist, dass vorher nicht absehbare Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung aufgetreten und nachgewiesen sind. Nach der Rückgabe wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

§ 20 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2)

Der Master-Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche im Studienverlaufsplan der studierten Fächer als verpflichtend vorgesehene Module bestanden sind.

§ 21 (zu § 31 Abs. 1)

(1) Die gewichtete Modulnote eines Moduls wird gebildet, indem die Note mit der CP-Zahl des Moduls multipliziert wird.

(2) Module im Umfang von maximal 9 CPs können nach Entscheidung der/des Studierenden aus der Berechnung der Gesamtnote herausgenommen werden.

| | | | |
|---|------------|---------------|------|
| Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Biomechanik-Motorik-Bewegungsanalyse | 16.09.2010 | 7.36.06 Nr. 1 | S. 6 |
|---|------------|---------------|------|

(3) Die Gesamtnote wird gebildet, indem die gewichteten Noten der Module des Studienganges gemäß Abs. 1 abzüglich der von der/dem Studierenden gemäß Abs. 2 aus der Notenbildung herausgenommenen Module addiert und die Summe durch die Zahl aller in die Berechnung eingegangenen Kreditpunkte – je nach Entscheidung über die nicht in die Gesamtnote aufgenommenen Module – dividiert wird.

§ 22 (zu § 33 Satz 2)

Die eine modulbegleitende oder modulabschließende Prüfung betreffenden Prüfungsleistungen samt Korrekturen können auf Antrag an die Dozentin/den Dozenten binnen 6 Wochen nach Eintragung der Noten in das Prüfungsverwaltungssystem eingesehen werden.

§ 23 (zu § 34 Abs. 4)

(1) Nicht bestandene Prüfungen müssen im ersten Prüfungsturnus nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss anderweitige angemessene Regelungen treffen. Der Prüfungsausschuss teilt der/dem Studierenden den Prüfungstermin mit. Der Rücktritt nach § 23 Abs. 2 AllB ist dadurch nicht berührt.

(2) Prüfungstermine und Wiederholungstermine werden spätestens bis zum Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

§ 26 (zu § 40)

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gießen, den 27.08.2010

Prof. Dr. Joachim Stienmeier-Pelster

Dekan des FB 06